

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Lietzow (Baumschutzsatzung)

Lesefassung in der seit dem 14.06.2013 geltenden Fassung

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die nach dieser Satzung geschützten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.
- (2) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Gemeinde Lietzow.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung für
 1. gesetzlich geschützte Alleen und einseitige Baumreihen, gesetzlich geschützte Bäume sowie geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten,
 2. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
 3. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
 4. Wald im Sinne des Forstrechts,
 5. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des Denkmalschutzrechts.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang vom mindestens 0,5 m in 1,30 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 0,5 m beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 0,3 m hat.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sowie Eiben (*Taxus spec.*) sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt auch vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton) oder mit einer kaum wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Pflaster),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen, die zum Beispiel durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, Lagerung von Materialien oder durch Viehtrieb entstehen können,
 4. Beschädigungen der Baumrinde (zum Beispiel durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Weidetiere),
 5. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen, soweit

- sie nicht durch den Straßenbaulastträger auf öffentlichen Straßen und Wegen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht aufgebracht werden müssen,
 - 7. Entfachen von Feuer im Wurzel- und Kronenbereich,
 - 8. Grundwasserabsenkungen.
- (3) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf
 - 1. übliche fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen (nicht mehr üblich sind Rückschnitte von Ästen > 10 cm Durchmesser sowie Sondermaßnahmen in der Krone),
 - 2. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen,
 - 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Solche Maßnahmen sind dem Amt Bergen auf Rügen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich die Pflicht, nach Möglichkeit die vorhandenen geschützten Bäume in einem vitalen Zustand zu halten und rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.

§ 5

Ausnahme und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - 1. geschützte Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 - 2. Vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt sind,
 - 3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - 4. die Gehölze erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 ist ferner eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - 1. zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
 - 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
 - 3. wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (4) Ausnahmen sind beim Amt Bergen auf Rügen schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Baumart, Stammumfang, Standort). Der Antrag soll auch eine Lageskizze enthalten. Bei Bauvorhaben ist der Antrag dem Bauantrag beizufügen.
- (5) Antragsberechtigt ist der nachgewiesene Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die in ihren Rechten durch die Baumschutzregelungen betroffen sind. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt 3 Jahre.

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen, Folgenbeseitigung

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung nach § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt oder wird eine Handlung im Sinne von § 3 verübt, gelten zum Kompensationsumfang die in Anlage

- 1 festgehaltenen Regelungen. Die insofern erforderlichen Kompensationen werden vom Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde angeordnet.
- (2) Eine Anordnung oder Verpflichtung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 unterlässt,
 3. Anordnungen nach § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet,
 4. Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme nicht erfüllt,
 5. seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden, soweit keine anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Die Geldbuße berührt nicht die Kompensationsverpflichtung.

§ 8

Gebühren

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 bzw. Anordnungen nach § 6 sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 14.06.2001 außer Kraft.

- I. Der Umfang der Ausgleichs-/Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und –gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
 - a) Stammumfang 50 – 100 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 1 Ersatzbaum
 - b) Stammumfang 100 – 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen
 - c) Stammumfang über 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen
- II. Die Ausgleichs-/Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise mit einheimischen standortgerechten Arten auszuführen. Dabei sollte ein Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm (in 1,00 m Höhe gemessen) verwendet werden.
- III. Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen. Die Vornahme der Pflanzung ist beim Amt Bergen auf Rügen anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- IV. Ersatzpflanzungen auf fremden, vorrangig öffentlichen Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers und Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.
- V. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages abwenden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt das Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzmaßnahme fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Kompensationsverpflichtung nicht erfüllt. Bei der Bemessung des Geldbetrages werden auch die Kosten für die Pflanzung des Baumes und eine dreijährige Anwachspflege berücksichtigt.
- VI. Die Einnahmen aus den Ersatzgeldzahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für Neupflanzungen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.